

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe und Dienstleistungen
der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rülzheim
vom 13.12.2018**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1, 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland- Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Verbandsgemeinderat Rülzheim in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Verbandsgemeinde Rülzheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Bei Gefahr im Verzug sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.
- (3) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe folgender Vorschriften sowie der hierzu beschlossenen Anlage.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Rülzheim kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen; Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern

von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG,

2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG,
 3. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
 4. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 5. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 sind die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 1. die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 2. die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden

Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

- (5) Mit den sich nach Abs. 4 Nr. 2 ergebenden Beträgen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten bzw. Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
1. für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung;
 2. die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport;
 3. für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen;
 4. für die bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte, die Ersatzbeschaffungskosten.
 5. bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.
- (6) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch und die Gebührenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen. Soweit nur Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung. Als Inanspruchnahme gilt auch, wenn die Feuerwehr zur Dienst- und Hilfeleistung das Feuerwehrhaus verlassen hat und nicht tätig wurde.
- (2) Die Kostensätze und Gebühren werden durch Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung angefordert und sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, vor Durchführung von Hilfe- und Dienstleistungen Vorauszahlungen auf die Gebühren zu fordern.
- (4) Rückständige Gebühren und Kostenersätze unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Rülzheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleitungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rülzheim in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.2005 außer Kraft.

Rülzheim, 13.12.2018

gez. Schardt

Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

zur Satzung vom 13.12.2018 über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rülzheim

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

- (1) Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer je freiwilliger Feuerwehrangehörige/r 37,80€/Stunde zu berechnen.
- (2) Für die Sicherheitswachen (Sanitätswachen und/oder Brandsicherheitswachen) wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 12,00 Euro je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Sachaufwand (Einsatz eigener Fahrzeuge und Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Einsatzleitwagen (ELW)	27,80 €
2. Kleinlöschfahrzeug (KLF)	38,94 €
3. Wechselladerfahrzeug (WLF)	36,16 €
4. Drehleiter (DLK)	56,52 €
5. Tanklöschfahrzeug (TLF)	52,89 €
6. Löschgruppenfahrzeug (LF)	43,37 €
7. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	27,24 €
8. Mehrzweckfahrzeug (MZF)	30,87 €
9. Rettungsboot (RTB)	24,46 €